

UGB Handlungsbedarf für Unternehmer

Dr. Wolfgang König

UGB - wichtige Punkte



- Wer ist buchführungspflichtig?
- Anpassung Firma
- Anpassung Geschäftspapier
- Gesellschaftsvertrag von Personengesellschaften anpassen
- Übernahme eines Unternehmens:
 - Vertragsübernahme des Erwerbers – Haftung des Verkäufers
 - Widerspruchsrecht – Haftung des Erwerbers
 - Ausschlussmöglichkeit der Haftung des Erwerbers
 - Haftung der Erben
 - Sonderfragen: § 12 a MRG
AVRAG

Buchführungspflicht neu



Personengesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter:

Voraussetzung: unternehmerische Tätigkeit (Gewerblichkeit nicht mehr erforderlich), Umsatzhöhe egal

1) GmbH & Co KEG`s oder GmbH & Co OEG`s

ab 1. 1. 2008

2) bürgerliche rechtliche Gesellschaften:

ein – Projekt –ARGE: handelsrechtlich buchführungspflichtig,
steuerlich anteilig Betriebsstätte der Gesellschafter

sonstige unternehmerische Tätigkeit: handelsrechtlich und steuerliche
Buchführungspflicht

Anpassung Firma



bis Ende 2009 Firmenwortlaut anpassen:

1) Einzelunternehmer: Zusatz „eingetragener Unternehmer“ oder „e.U.“

2) OG/KG: Zusatz OG/KG;
Ausnahme: OHG darf behalten werden

verdeckte jur. Person muss in Firma erkennbar sein

OEG's sind zu ändern

Anpassung „Geschäftspapiere“



**gilt ab 2007 für Kapitalgesellschaften
ab 2010 für alle**

**„Geschäftspapiere“ umfasst auch elektronische
Kommunikation und Webseiten**

Anpassung Gesellschaftsvertrag bei Personengesellschaft



altes Recht gilt unbeschränkt weiter

ratsam: Anpassung bei Kapitalkonten

Gewinnverteilung

Entnahmemöglichkeit

Unternehmensübergang 1



**neu: Verträge gehen auf Erwerber über,
Verkäufer haftet max. 5 Jahre + 3 Jahre Verjährung**

Widerspruchsmöglichkeit des Dritten:

Verträge gehen nicht über, Erwerber haftet zusätzlich

Erwerberhaftung dann ausschließbar (Eintragung Firmenbuch)

**Haftung des Erwerbers nach anderen Gesetzen (etwa § 1409 ABGB)
bleibt unberührt**

Unternehmensübergang 2



gilt bei jedem Übergang des Unternehmens, auch bei Einbringung, Umgründung etc.

gilt auch bei Übernahme von Unternehmen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind

Unternehmensübergang 3



Widerspruchsmöglichkeit des Dritten:

führt zur doppelten Haftung, daher bei langfristigen Verträgen für Dritten sinnvoll

Erwerber haftet auch für Verträge, die er nicht übernimmt!

Haftungsausschluss des Erwerbers wichtig,

aber:

Haftung nach § 1409 ABGB kann nicht ausgeschlossen werden

Unternehmensübergang 4



Erbenhaftung

Erbe haftet unabhängig von Erbserklärung,

Haftungsausschluss des Erben wichtig

Gestaltungsmöglichkeit:

Unternehmen in Gesellschaft umwandeln?

Unternehmensübergang 5



Sonderfragen MRG, AVRAG

§ 12 a MRG: geht Mietvertrag über ohne Widerspruchsrecht?
Haftet Verkäufer für erhöhten Mietzins?

AVRAG : haben Mitarbeiter Widerspruchsrecht?

schließt AVRAG UGB aus?

gilt AVRAG oder UGB nach
Günstigkeitsprinzip?

steuerliche Forschungsförderung



- **Forschungsfreibetrag/-prämie neu: § 4 Abs 4 Zi 4 EStG bzw. § 108 c EStG**
 - systematische Forschung (Frascati-Manual)
 - 25 % der Aufwendungen oder 8 % Prämie
- **Forschungsfreibetrag alt: § 4 Abs 4 Zi 4a EStG**
 - volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen
 - 25 bis 35 % der Aufwendungen
- **Auftragsforschung: § 4 Abs 4 Zi 4b EStG**
 - Auftragnehmer wird mit Leistungen nach § 4 Abs 4 Zi 4 EStG beauftragt
 - Auftragnehmer verzichtet gegenüber Auftraggeber auf steuerliche Geltendmachung
 - max. € 100.000- pro Jahr

Forschungsfreibetrag/-prämie neu: § 4 Abs 4 Zi 4 EStG / § 108 c EStG



- **systematische Forschung (Frascati-Manual)**
 - Erhöhung des Wissens
 - Grundlagenforschung
 - Angewandte Forschung (auch fehlgeschlagene Forschung)
z.B. - Industrial Design und Engineering für Entwicklung der Maschinen,
 - Prototypen,
 - Pilotanlagen bis zur kommerziellen Nutzung,
 - bestimmte Software
 - Qualitätsverbesserung für Entwicklungsprojekt
- **25 % der Aufwendungen oder 8 % Prämie**

alle Aufwendungen inklusive Verwaltungsaufwendungen und Kosten für Anlagevermögen;
bei Anlagevermögen: Anschaffungskosten
- **Zukauf von Forschungsleistungen (auch im Konzern)
nicht möglich**

Vorteile der steuerlichen Forschungsförderung



- **Rechtsanspruch**
- **keine teure Antragstellung**
- **kein Bewilligungsverfahren, nur (oft nachträgliche) Überprüfung durch Finanzamt**
- **Geheimhaltung, keine Offenlegung gegenüber Organisationen**
- **wenn System eingerichtet ist, geringer laufender Aufwand**
- **höhere Effizienz durch bessere Erfassung der Forschungsaktivitäten**
- **positive Einstellung der Finanzverwaltung, da keine Missbrauchsgefahr**
- **Anlageninvestitionen inkl. Gebäude- und Grundstücksinvestitionen können gefördert werden**
- **Höhe: bei Produktionsbetrieben 5% bis 20% der Aufwendungen förderbar**

Adresse



Dr. Wolfgang König

Geschäftsführer

**ITS International Tax Service GmbH-
Steuerberatungs- und Buchhaltungsgesellschaft**

**Neue Welt-Gasse 8/4
1130 Wien**

•

**Tel. Nr.: +43 (0) 1/877 59 89- 301
+43 (0) 463/230101-300**

**Fax. Nr.: +43 (0) 1/877 59 89 - 300
+43 (0) 463/230101-500**

mobil: +43/676/5910159

e-mail: wolfgang.koenig@tax-service.at

Steuerliche Forschungsförderung

Dr. Wolfgang König